

Bundesministerium der Justiz
Dr. Jan Techert
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Weinheim, den 08. November 2024

Anmerkungen der VMEBF e.V. zu Unsicherheiten hinsichtlich der Befreiungswirkung eines freiwilligen Konzernnachhaltigkeitsberichts eines nach PubLG konzernrechnungslegungspflichtigen Mutterunternehmens im Kontext des § 289b Abs. 2 HGB-E i.d.F. des Regierungsentwurfs eines CSRD-Umsetzungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat am 24.07.2024 den Regierungsentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen vorgelegt. Direkt betroffen davon sind in Deutschland rund 14.600 große, z.T. mittelständisch geprägte Unternehmen. Aufgrund der Tragweite der Regelungen und der damit zu erwartenden Belastungen für die Unternehmenspraxis möchten wir nach unseren bereits erfolgten Stellungnahmen ergänzend noch zu einer aus unserer Sicht nicht akzeptablen Auslegung der Regelungen in diesem Regierungsentwurf öffentlich Stellung beziehen. Unsere umfassenden Stellungnahmen zum Referenten- und zum Regierungsentwurf haben wir bereits am 19.04.2024 und am 04.08.2024 dem Bundesjustizministerium innerhalb der Kommentierungsfristen zugestellt.¹

Wir als **Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e. V. (VMEBF)** sind ein Zusammenschluss deutscher Familienunternehmen verschiedenster Branchen, Rechtsformen und Größen, der sich für sinnvolle und vor allem faire Rahmenbedingungen in der Finanz- und Unternehmensberichterstattung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen im nationalen wie internationalen Umfeld einsetzt. Unserer Vereinigung gehören heute mehr als 70 Mitgliedsfirmen an, die zusammen ein Umsatzvolumen von über 250 Milliarden Euro und mehr als 1,2 Mio. Mitarbeiter repräsentieren. Ein nicht unerheblicher Teil unserer Mitgliedsunternehmen firmiert als Personengesellschaften im Sinne des

¹ Auf Wunsch senden wir Ihnen unsere ausführlichen Stellungnahmen gerne noch einmal zu.

**Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V.
VMEBF e.V., c/o Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft, 69465 Weinheim**

Vorstand: Santokh Advani (Vorsitz) · Tel.: (040) 3347 500 60 · E-Mail: santokh.advani@mbholding.com
Prof. Dr. Dieter Truxius (stellv. Vorsitz) · Tel.: (06182) 898 2809 · E-Mail: dieter.truxius@accobis.com
Dr. Hans-Jörg Harth · Tel.: (06452) 70 2211 · E-Mail: drhtj@viessmann.com
Dr. Michael Reuter · Tel.: (0671) 20121375 · E-Mail: mail@michaelreuter.com
Dr. Thomas Ull · Tel.: (0421) 8980 4282 · E-Mail: thomas.ull@de.pwc.com

Bankkonto: Deutsche Bank AG, Mannheim · BIC: DEUTDESMXXX · IBAN: DE74 6707 0010 0040 1588 00

Publizitätsgesetzes (PublG) und erstellt handelsrechtliche Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte, in manchen Fällen auch Konzernabschlüsse nach IFRS. Die Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung resultiert dabei oftmals aus § 11 PublG. Eine Verpflichtung zur Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung besteht für diese Unternehmen regelmäßig nicht.

Viele unserer Mitgliedsunternehmen, deren oberstes Mutterunternehmen als Personengesellschaft firmiert, planen derzeit *freiwillig* einen befreienden Konzernnachhaltigkeitsbericht nach den CSRD-Vorgaben auf Ebene des obersten Mutterunternehmens zu erstellen – wie es auch in der Finanzberichterstattung in Konzernstrukturen Usus ist. Dadurch sollen die von diesem Mutterunternehmen kontrollierten haftungsbeschränkten großen Tochterunternehmen bzw. Teilkonzerne von deren eigenen Berichtspflichten befreit werden. Als mögliche Rechtsgrundlage hierfür werden grundsätzlich §§ 289b Abs. 2, 315 Abs. 2 HGB-E angesehen.² Dies erscheint uns sachgerecht, da Informationen über eine gesamte wirtschaftliche Einheit „Konzern“ regelmäßig aussagekräftiger sein dürften als diejenigen über lediglich einzelne Teilkonzerne oder gar einzelne Tochterunternehmen. Bekanntermaßen reflektiert die Berichterstattung eines in einen Konzern eingebundenen Unternehmens nicht die wirtschaftliche Lage oder die Nachhaltigkeitsleistung des Konzerns in Gänze und spiegelt typischerweise auch nicht dessen sämtliche Risiken und Chancen – finanziell oder nachhaltigkeitsbezogen – wider. Ein ganzheitliches Bild ergibt sich meist nur durch Berücksichtigung der Konzernverflechtungen von einzelnen Rechtseinheiten und der Betrachtung der gesamten wirtschaftlichen Einheit. Vor diesem Hintergrund steht in der Finanz-, aber auch in der Nachhaltigkeitsberichterstattung die Konzernberichterstattung im Hinblick auf die Informationsvermittlung für die Berichtsadressaten regelmäßig im Vordergrund.

Nun wurden wir in den letzten Tagen zum einen von verschiedenen anderen Verbänden, zum anderen aber auch von den Prüfern mancher unserer Mitgliedsunternehmen darauf hingewiesen, dass die Befreiungswirkung eines solchen freiwillig erstellten Konzernnachhaltigkeitsberichts wohl mit Blick auf den RegE CSRD-UG in Teilen der Fachöffentlichkeit als problematisch angesehen wird. Dies wird mit einer Unschärfe in der Formulierung des § 289b Abs. 2 HGB-E begründet. So soll bei strenger Auslegung des Wortlauts des § 289b Abs. 2 HGB-E die Befreiung aufgrund eines freiwillig erstellten Konzernnachhaltigkeitsberichts eines nach PublG konzernrechnungslegungspflichtigen Mutterunternehmens nicht greifen, da diese Befreiungsvorschrift voraussetzt, dass das Tochterunternehmen in den Konzernnachhaltigkeitsberichts eines Mutterunternehmens im Sinne des § 290 HGB einbezogen sein muss. Nach der gesetzlichen Definition von „Mutterunternehmen“ in § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB fallen darunter aber nur Kapitalgesellschaften. § 11 Abs. 1 Satz 1 PublG enthält zwar ebenfalls eine Definition von „Mutterunternehmen“, die nicht auf Kapitalgesellschaften beschränkt ist, weshalb man den Begriff in § 289b Abs. 2 HGB auch in diesem weiteren Sinne verstehen könnte. Eine systematische Auslegung des Gesetzestextes sowie die Tatsache, dass in § 289b Abs. 2 Nr. 3 HGB-E auf die Bilanzrichtlinie und damit wohl faktisch auf die Definition eines Mutterunternehmens im Sinne des § 290 Abs. 1 HGB abgestellt wird, sollen jedoch nach Ansicht verschiedener Kommentatoren die Legaldefinition des Begriffs des Mutterunternehmens auf solche im Anwendungsbereich des § 290 HGB beschränken. In der Folge würde sich die Befreiungswirkung

² Im Folgenden wird aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nur noch auf § 289b Abs. 2 HGB-E referenziert, es sind damit aber auch die Befreiungsmöglichkeiten nach § 315b Abs. 2 HGB-E gemeint.

des § 289b Abs. 2 HGB-E nur auf Konzernnachhaltigkeitsberichte erstrecken, deren berichtendes Mutterunternehmen eine Kapitalgesellschaft ist.

Aus unserer Sicht geht diese Auslegung jedoch am Sinn und Zweck der Regelung vorbei. Die gesetzliche Regelung soll Tochterunternehmen, die in den CSRD-konformen Konzernnachhaltigkeitsbericht eines Mutterunternehmens einbezogen werden (ob freiwillig oder nicht) und deren Lagebericht die erforderlichen Hinweise enthält, von der eigenen Berichtspflicht befreien. Wenn diese Anforderungen erfüllt sind, liegt nach unserem Verständnis kein sachgerechter Grund vor, einem freiwilligen Konzernnachhaltigkeitsbericht eines Mutterunternehmens, das kein Mutterunternehmen im Sinne des § 290 HGB ist, die Befreiungswirkung zu verwehren. Vielmehr wäre in solchen Fällen von einer rechtsformbezogenen Diskriminierung nach PubLG konzernrechnungslegungspflichtiger Mutterunternehmen auszugehen, da auf diese Weise Unternehmen mit einer natürlichen Person als Vollhafter berichterstattungsbezogene Nachteile gegenüber haftungsbeschränkten Gesellschaften erfahren würden. Dies ginge auch am Grundgedanken der Bilanzrichtlinie vorbei (wonach die Haftungsbeschränkung einer Gesellschaft bestimmte Berichtspflichten auslöst) und würde den Erstellungsaufwand der betroffenen Unternehmen, die in der Folge mehrere Einzel- oder Teilkonzernnachhaltigkeitsberichte erstellen müssten und dafür ggf. zusätzliche Berichtsstrukturen aufbauen müssten, deutlich erhöhen. Dies sehen wir als ungerechtfertigt und auch nicht sachgerecht an.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir nachdrücklich vor, § 289b Abs. 2 HGB-E und § 315b Abs. 2 HGB-E entsprechend anzupassen und klarzustellen, dass auch der Konzernnachhaltigkeitsbericht eines nach § 11 PubLG konzernrechnungslegungspflichtigen Mutterunternehmens eine befreiende Wirkung im Sinne der genannten Regelungen entfaltet.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Anmerkungen einen Hinweis auf ein einfach zu realisierendes Verbesserungspotenzial (Bürokratieabbau) im Gesetzgebungsverfahren rund um die CSRD-Umsetzung in Deutschland gegeben zu haben und damit zu einem sinnvoll anwendbaren und wettbewerbsfähigen Gesetz beigetragen zu haben.

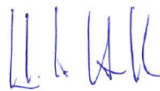
Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne für Rückfragen sowie die weitere Diskussion unserer Anmerkungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung
des Bilanzrechts für Familiengesellschaften (VMEBF)



Santokh Advani



Dr. Hans-Jörg Harth



Dr. Michael Reuter



Prof. Dr. Dieter Truxius



Dr. Thomas Ull